Ergänzende Information zu dem Beitrag

## Verbindungsrichter im internationalen Familienrecht in Deutschland – Aktueller Stand und Ausblick

Von Richter am KG Dr. MARTIN MENNE, Berlin

FamRZ 2018, 1644 (ergänzendes Material zu II 2. e), hier Fn. 32)

## Länderverteilung der Anfragen

Die Staaten, deren Rechtsordnung von den Anfragen im Jahr 2017 berührt waren, ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

von der Anfrage betroffener Staat (nach Regionen geordnet; innerhalb der Region alphabetisch):	Anzahl der im EJN zu diesem Staat bearbeitete Anfragen	Anzahl der diesen Sta betreffende Anfragen im Haager Richternetzwerk
Europa		
Belgien	3	
Bosnien und Herzegowina		3
Bulgarien	2	2
Dänemark		1
Estland	1	
Frankreich	10	
Griechenland	3	
Irland		1
Italien	5	
Kroatien	4	
Lettland	1	
Mazedonien		1
Monaco	_	1
Niederlande	3	2
Norwegen	4	2
Österreich	1	2
Polen	25	3
Rumänien	14	1
Russische Föderation Schweden	3	4
Schweden Schweiz	3	1 5
Serbien		8
Slowakische Republik	3	o
Slowenien	2	
Spanien	13	3
Tschechische Republik	1	1
Ukraine	1	4
Ungarn	4	•
Vereinigtes Königreich	11	1
Weißrussland/Belarus		1
Asien und Naher Osten		
Afghanistan		2
Aserbaidschan		1
China		1
Indien		1
Israel		1
Kasachstan		2
Libanon		1
Philippinen		1
Syrien		4
Thailand		3
Tunesien		1
Türkei		14
Vereinigte Arabische Emirate		1
Vietnam		1

Afrika	
Ägypten	1
Gambia	1
Guinea	1
Kamerun	1
Marokko	1
Mauretanien	1
Nigeria	1
Senegal	1
Nord- und Südamerika	
Belize	1
Brasilien	2
Chile	1
Ecuador	1
Guatemala	1
Kanada	1
Kolumbien	1
Mexiko	2
Peru	2
USA	16
Australien und Ozeanien	
Australien	1
Mehrere Länder betreffend oder 4 unklare Länderzuordnung	4

Die Tabelle deckt sich nicht mit der Gesamtzahl der an die beiden Netzwerke gerichteten Anfragen, weil die an die Verbindungsrichter gestellten allgemeinen Anfragen und Abgaben zwischen den beiden Netzwerken nicht gesondert erfasst sind. Dass ein Land in der Tabelle genannt wird, bedeutet lediglich, dass der Ausgangsfall diesen Staat bzw. dessen Rechtsordnung betraf. Die Zuweisung zu einem der beiden Netzwerke bedeutet dabei nicht zwingend, dass die Anfrage immer auch von einem Verbindungsrichter des jeweiligen Netzwerks bearbeitet wurde: Da es keine zwingende Zuständigkeitsverteilung gibt, arbeiten die Verbindungsrichter im Interesse der Sache bzw. des anfragenden Gerichts durchaus pragmatisch; der Servicegedanke steht im Vordergrund.